

Das älteste Landbuch Appenzells [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-248519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das älteste Landbuch Appenzells.

(Fortsetzung von Seite 94.)

38. Buossen über Fried.

Es ist vor langen Jahren auf und angenommen wan zwey gegen ein ander geschlagen oder stöss gehabt haben und von ihnen frid genommen und gemacht ist, daß dan eintweder mit dem anderen nit unfründtliches soll zu schaffen Haben, weder mit Worten noch mit Wercken anderst dan mit Rath und mit recht und wer daß nit Haltet und dem anderen schelt wort Büt oder ihme auf Haben welte, sinen und seiner freunden Thun und lassen schmach und schandt, es sey wahr oder nit oder daß einer einen anschwur oder in ander Weg übelß wünschte wie daß wäre daß ers in zorns weiß Thut und Kundtlich wird, und er erzeuget es mit mit einem Bidermann, daß der zbuoss verfallen seyn soll denen Landtleuthen iij & v ß R und soll meniglich daß leyden bei seinem Meydt ic.

so auch solche sach und wort Herter würden, so soll solches an denen Landtleuthen stehen, wie man einen weiter straff ic. ob aber daß nit Kundtlich würde, wan dan der, so solches übergangen, einen Meydt dafür thut, soll er ledig seyn ic.

39. Ueber Friden Heisen lügen oder Ehrverleßliche wort Büten.

Es ist auch Besezt wan einer den anderen noch und über fried Heist liegen oder erheit Han, daß denen Landtleuthen zu Buoss verfallen seyn soll 10 & R und wer dem anderen über fried unzüchtige Wort Büt, daß einem sin Glimpf und Ehr möchte Berühren, der ist z' Buoss verfallen v & R.

40. Frid Bruch zum Ersten mahl.

1541. Haben neu und alt Rāth, so von der Landts-gmeindt gwalt gehabt auf und angenommen, Erstlich wer der ist der einen fried bricht so er frid geben Hat oder dem er Boten ist oder der demselbigen gschwüsterig und kindt Schwager und näher ist, der soll in Gfengnuß gleit werden darin Egen Acht Tag, da man ihme nichts anders zu Essen und Trinckhen geben soll, dan muß Brod und Wasser, und dan wan die acht Tag umb und uß seynd daß er uß der gfängnuß Komt, soll er ein urphödi Schweren wie der Artikul auß weist Nämlich des Erstens, daß er der gfangenschaft nit äferen, allen Kosten und schaden, so in der gfangenschaft druff glossen innert Monats frist uß richten und zahlen zum Anderen ein Jahr lang seiner Ehren entsetzt und niemand weder schad noch gut sein, soll auch innert dem Jahr nit umb Ehr und Wassen bitten, Noch auch Niemand in seinem Nammen noch von seinetwegen und in seinem Namen und wer daß nit hielt, der soll in deren Banden stehen, darin der fridbrecher stehet und soll zu straff und Buoß geben innert Monatsfrist x x & 2 und dan so daß Jahr für über, und er wider will Ehr und Gwehr erlangen, soll er auch x x & Buoß geben.

41. Frid Bruch zum anderen Mahl.

1547. Hat Neu und Alt Rath auß gwalt der Landts gmeindt angenommen Nämlich wer der ist so zum Anderen mahl frid bricht, den er gegeben von seiner Hand, der soll zweysfache Buoß geben und Thun und demenach zwey Jahr lang aller seiner Ehre entsetzt.

42. Frid Bruch zum dritten Mahl.

Welcher zum dritten mahl frid Bricht, den einer von seiner Hand gegeben Hat, den soll man für ein Hochgericht stellen, da er dan der gnaden oder wohlverdienter straff nach erkantnuß der Richter zu gewarten haben soll, darvor Gott Meniglich Behüten und Bewahren wolle.

43. Auf Tröstung von des Frid Bruchs aus lassen.

1546. Am Mitwoch vor St. Cathrina Tag hat ein großer Zweifacher Landtrath angenommen, so einer von eines frieds wegen gfenglich angenommen wird und er Büt Kuntschaft den-

selben ab ihme zu thun, wenn dan sein freundschaft Hundert guldin für ihn vertröstet zum rechten, soll man ihne auf Tröstung aufflassen, er soll auch die Kundtschaft nit verzihen, sonder glich Mündtlich oder gschriftlich verfassen nach Altem Brauch ic.

44. Entledigung vom Fridbruch entlediget nit vom fräffnen.

So einer des fridbruchs außgehet, daß er ihn nit gebrochen Hat und aber ihn fräffnen hab gethan, so soll er die Buoß geben, nachdem der fräffner Beschehen, es seye an Kirbenen als die Gross Buoß, welcher Zeit es dan Beschehen ist und soll ihne nit schirmen, daß er umb daß grössere verklagt gsin ist ic.

45. Wan Fridbrecher mögen Fried machen.

Es soll Kein fridbrecher in Zeit, die weil er friedbrecher ist wan unglider seynd, mögen frid machen, es sey dan sonst niemand darbey und mög auch so bald Niemandt da seyn, und wan er lüth umb sich sibet soll er's anzeigen, daß man frid mache ic.

46. Todt Schleg über Fridt.

Es Hat ein ganze Landts-gmeint erkent, wer an dem anderen fridt bricht, der fridt geben hat und den anderen zu Todt schlaget oder wie er ihne vom Leib Thut, den, dem er frid geben hat, so soll man den der also frid brochen Hat richten als ein Mörder ic.

47. Wein Verboten oder an Ehren gstrafft.

Es ist von Klein und Grossen Räthen auf und angenommen wan man einen vonwegen seiner Mißhandlung und unordentlichen Wesens umb sein Ehr und Gwehr entsetzt oder den Wein verbüth zu Trinckhen, und ihme auch ein gelt straff auflegt zu geben, so soll er weder umb Ehr noch Gwehr noch auch den Wein zu Trinckhen werben, er Hab dan die Geldstraff mit Geld Außgericht und Bezahlt. Es soll auch Kein Landt-Aman ein solchen Gwalt Haben, ihne für meine Herren zu weisen.

48. Der gfangnen Kosten.

1552. Am Mitwoch am Abend der Auffahrt Christi Hat

ein grosser zweyfacher Landt Rath erkent und ein anderer grosser Rath nach gehends so viell geEnderet ic. demnach wie villmahl Beschehen wan man einen gefangen und man dan ihme die Auffgeloffenen Kōsten in Aeydt geben, daß selbig aber wenig ghalten und viel Meinäydgleuth drus ervolget ic. Nämlich dem vorzukommen, so soll fürohin, dem, der gfangen gsin, einbunden werden, daß er den Kōsten, so sich darüber verlaufft in Nächsten Monatsfrist aufrichten und Bezahlen, wo aber solches nit Beschicht so soll der Seckelmeister Schuldig sein, es dem Landt-Alman an zu zeigen, alsdan der Landt Weibel dem, der solches übergangen umb einist mehr Werth schätzen soll ic. wo aber etwer wäre, der für ein Rām gen Bitten, daß man ihne der gfangenschaft entledigen soll, so soll der für ihne gebeten, daß man ihne auß laß und der selbig Richter wäre, den Kōsten für den gfangnen geben, oder so er es auch übergienge ihme auch lassen schätzen wie oben gemelt ic.

49. Wan einer Fridbricht und Ehr und Gwehr wider will erlangen.

So Soll einer die 20 & erleggen, daß man ihme nit daran schencken, noch abgohn lohn, sonder so er ein Gots-Gaab Begehrte, so möchte einer nach angängz wieder meine Herren Komen gen Bitten und anzusprechen.

50. Vom Spihlen.

1552. Hat ein Landts-Gmeindt erkennt, wer oder welche Persohn ist, die in oder uf dem seinigen spilen laset, der ist zbuoß verfallen v & 2, so oft es Beschicht was den Haller und Pfenig Betreffen mag ic. welche Persohn spielt ist zbuoß verfallen jedes mahl ij & 2 so oft es Beschicht.

Es sollen die Amtslüth Bey ihrem Aeydt nachfrag haben, und soll der Landt Weibel die ungehorsammen fürnehmen und ihnen Beym Aeydt fürs Gricht Büten ic.

Welcher dan für fürgenommen wird soll der Weibell Beklagen, und darff nit melden auf was Tags oder Nachts oder Monats sonder auf ein Jahr Beschehen seyn ic.

Wer dan fürgnomen wird, und nach der Richter erkantnuß Buoß fellig wird der soll angängz auf der stat vor dem Gricht ein Aeydt schweren Leiblich zu Got und den Heiligen, die Buoß in des nächsten Monatsfrist oder 4 Wochen aufrichten und Bezahlen oder auß dem Landt Appenzell und nit mehr

darin Biß er die Buoß erlegt und Bezahlt hat ohne alle Gnad.

Es Soll auch Niemand Keine Karten im Haus Haben. Und soll sie Kein Krämer im Landt herumb Tragen, noch fähl haben Bey der Buoß ij & 2, so aber ein Krämer erwisen mag daß ers nit gewist so soll er ledig seyn.

Hiernach Volget wie man Zins Schulden und und glegen guth für daß Landt und im landt verkauffen und vertauschen solle.

51. Welche Schuld n man vertauschen dörfe.

1574. An dem Mitwochen nach St. Gallen Tag Hat ein grosser zweyfacher Landtrath den Alten Articul wider erneueret Nemlich, daß Niemandt in unserem Landt Kein Zins oder lauffende schuld vertauschen sole noch verkauffen, anderst den ein jeder sein eigne oder gichtige Gwalt Habende selbst gemachte schuld und ein verwendte lauffende schuld erkaufft und vertauschet und dan noch spän und stöß daruß erwachsen, da soll man Kein recht drüber gehen lassen ic. wie oben gemelt.

52. Die Auslendischen Sollen ihre Schulden im Landt selbst einziehen.

Deßgleichen wan ein auß Ländischer Schulden im Landt Hat, soll Kein Landtman von einem annemen ein zu ziehen sonder ein jeder selbst einziehen lassen, und wo einer umb ein solche schuld pfenden oder schätzen wolte, soll Kein Weibel Gwalt Haben daß zu thun, und soll auch Kein recht darüber gehalten werden.

53. Glegen Guth für das Landt verkaufen.

Es Haben vor vill Jahren Rätth und gmeinden auf und angenommen daß Niemand soll Alpen, Wäyden ackher, Holz und Feld, reben noch ander gelegen Guth, deßgleichen Heuser, scheuren, Städel spicher, Zins Brieff Schulden für daß landt auß verkauffen, verwenden noch versetzen Bey der Buoß v & 2 und den Kauff wider zwenden und znichts machen, man soll auch Kein schillig Gelt, an glegen Guth verwenden unerlaubt, es soll auch Niemand Kein lohr Tannen noch förene Hinaus verkauffen Bey gemelter Buoß.

54. Gutß verkaufen, Landrecht auf geben.

Wan es sich Begäbe, daß ein Landtman wer der wäre Glegne Gütther im Landt Hete, und dieselbige unkösten, spital oder andere Drth verkauffen welte oder verkaufte und von desswegen (desto mehr zu lösen daß Landtrecht aufgäbe) und der ist ohne alle Gnad zu Buoß versallen xx & 2 und 2h man ihm pfenigs oder Hallers werth auß dem Landt lasse, die Buoß an Bahrem gelt zu erleggen, dan soll er zu stund an ein Aeydt Lyblichen zu Gott und den Heiligen Schweren usm Landt Appenzell deren Grichten und gebiethen und nimmermehr darin zu Kommen.

55. Waffen nit verkauffen.

Es soll auch Niemand kein Harnist, Banzer, Musqueten noch Waffen nit für daß Landt auß verkauffen Bey der Buoß v & 2 außgenommen welche mit unseren Landleuthen in Krieg zihend denen Mag man wohl Waffen zu Kauffen geben.

56. Schillinggelt, Schmalz und Korn Zins.

Wan ein Hinderfäß in unserm Landt Schilling gelt erkaufte oder Ererbte, die Kernen oder Schmalz zins meldeten und auß unserem Landt züge, soll man ihm ander Schilling gelt darumb erzeigen, und so er aber Brieff Hat, so soll er sich des einziehens unsers Landrechts Behelfen und so man mit ihm Tauschete, soll er den Brieff so Kernen oder Schmalz zins meldete, nach unserem Landtrecht stellen wie der Kauff des Brieffs lauthet vom Pfundt den Schilling.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kleinkinderbewahranstalten.

Wenn eine Mutter aus vornehmer Bequemlichkeit ihr unmündiges Kind den Mägden überläßt oder in eine Kleinkinderschule sendet, damit sie ungestört bis gegen Mittag sich mit ihrer Toilette beschäftigen könne und den übrigen Theil